



# DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

## Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde **Brig-Glis**.

### A. EINGESEHEN

1. Artikel 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 sowie die Artikel 1 - 3 der eidgenössischen Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Artikel 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Pläne GBV Nr. 10, 11, 12, 15, 19, 20, 42, 49 und KAT Nr. 21, 33, 34 der Gemeinde Brig-Glis, welche gemäss Amtsblatt Nr. 13 vom 31. März 2000 aufgelegt wurden;
4. Die Einsprache vom 25. April 2000, eingereicht durch Herrn Anton Schmid;
5. Das Protokoll der Begehung vom 11. September 2000;
6. Den Bericht der Gemeinde Brig-Glis vom 30. Oktober 2000;
7. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft, Kreis 2, vom 20. November 2000;
8. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Brig-Glis;

## B. ERWÄGEND

1. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Bereichen, wo Wald und Bauzonen in der Gemeinde Brig-Glis an den Wald grenzen, wurden im Auftrage der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 31. März 2000. Während der dreissigtägigen Auflagefrist reichte Herr Anton Schmid am 25. April 2000 eine Einsprache ein. Diese wurde am 11. September 2000 anlässlich einer Ortschau behandelt. Im Anschluss an die Verlegung der Waldrandlinie auf die Parzellengrenze (Parzelle Nr. 1044) wurde die Einsprache zurückgezogen.
4. Die Bestockungen, wie sie in den Situationsplänen 1:500 und 1:1'000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Artikel 2 WaG und Artikel 1 ff. WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

## C. ENTSCHEIDET

### 1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:500 und 1:1'000 GBV Nr. 10, 11, 12, 15, 19, 20, 42, 49 und KAT Nr. 21, 33 und 34 "**Waldkataster der Gemeinde Brig-Glis**" als Wald bezeichneten Flächen werden **als Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung **festgestellt**.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Flächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

### 2. Koordination mit der Raumplanung

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

### 3. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit. b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr.	510.--
Tuberkulosenmarke	:	Fr.	5.--
<hr/>			
Total		Fr.	515.--

#### 4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff. VVRG). Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

#### 5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- Gemeindeverwaltung, 3900 Brig-Glis
- Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern

a) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde

#### 6. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 17. Januar 2001.

Der Präsident:



Jean-René Fournier



Der Staatskanzler:



Henri v. Roten

~~JA~~ Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 25. Jan. 2001

  
Dienststelle für Wald und Landschaft